

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2644

Gemeinde Büren SO: Kantonsbeitrag an die Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büren SO ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung und Ausrichtung des Kantonsbeitrages an die Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft.

1.1 Amtliche Mitwirkung und Beitragszusicherung

Auf Gesuch des Gemeindepräsidiums sicherte der Regierungsrat der Gemeinde Büren gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) mit RRB Nr. 2009/1653 vom 15. September 2009 die amtliche Mitwirkung für die Gründung einer Flurgenossenschaft Büren und die anschliessende Durchführung einer Güterregulierung in der Gemeinde zu. Gleichzeitig sicherte er für den Fall des Scheiterns des Gründungsversuches einen Kantonsbeitrag von 80 % an die auf 35'000 Franken geschätzten Kosten für die Vorbereitungen bis zur Gründungsversammlung zu.

1.2 Vorarbeiten und öffentliche Auflage

Die Vorarbeiten zur Gründung der Flurgenossenschaft Büren wurden von einer Gemeindekommission mit der Unterstützung des Amtes für Landwirtschaft sowie des Bauernsekretariates Solothurn an die Hand genommen. Gestützt auf eine Richtofferte wurde das Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi AG, Nunningen, mit dem Erstellen der Gründungsakten beauftragt.

Der Plan Beizugsgebiet, das Grundeigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis sowie der Statutenentwurf lagen vom 12. April bis 12. Mai 2010 in der Gemeindeverwaltung Büren öffentlich auf. Am 20. April 2010 fand eine Orientierungsversammlung statt und am 27. April sowie am 3. Mai 2010 wurden im Auflagelokal Auskünfte erteilt.

1.3 Einsprachen, Entscheide und Beschwerden

Während der Auflagefrist gingen beim Amt für Landwirtschaft 51 Einsprachen und Anträge zur Änderung des Unterperimeters "Obstbaumgebiet" sowie des Statutenentwurfes ein. An drei Tagen wurde den Einsprechenden und Antragstellern das rechtliche Gehör gewährt und Erläuterungen abgegeben. Dies führte mehrheitlich zum Rückzug der Begehren. In 15 Fällen musste das Volkswirtschaftsdepartement entscheiden. Ein Einspracheentscheid wurde beim Verwaltungsgericht angefochten, schliesslich jedoch der entsprechende Kostenvorschuss nicht geleistet.

1.4 Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung vom 22. Juni 2010 wurde von Cyrill Baumgartner, Amtsschreiber von Dorneck, geleitet. Die Abstimmung über die Gründung der Flurgenossenschaft Büren ergab laut Protokoll und Abstimmungsregister folgendes Resultat:

	Grundeigentümer Anzahl	Fläche ha'ar'm2
Ja-Stimmen	Anwesende	23
	<u>Abwesende (Art. 703 ZGB u. § 32 BoVO)</u>	<u>132</u>
	Total Ja-Stimmen	155
Nein-Stimmen	Anwesende	188
TOTAL	343	370'10'96
<i>Notwendiges Quorum (Art. 268 EG ZGB und § 32 BoVO)</i>		115
		185'05'48

Mit diesem Resultat ist die Gründung der Flurgenossenschaft nicht zustande gekommen (Flächen-Quorum nicht erreicht).

1.5 Schlussabrechnung, Beitragsgesuch

Die Schlussabrechnung des beauftragten Ingenieurbüros für die in den Jahren 2009 und 2010 geleisteten Arbeiten beträgt 52'718.90 Franken. Der Gemeindevorstand Büren ersucht um Ausrichtung des Kantonsbeitrages an diese Aufwendungen.

2. Erwägungen

2.1 Bisher in Aussicht gestellte, aber nicht zugesicherte Beiträge

Mit RRB Nr. 2009/1653 vom 15. September 2009 hat der Regierungsrat der Gemeinde Büren SO für den Fall des Scheiterns des Gründungsversuches einen Kantonsbeitrag von 80 % an die auf 35'000 Franken geschätzten Kosten für die Vorbereitungen bis zur Gründungsversammlung in Aussicht gestellt. Wegen des naturgemäss ungewissen Ausgangs des Gründungsversuches und der damit verbundenen unterschiedlichen Abrechnungsweisen konnten bisher keine Beiträge zugesichert werden.

2.2 Mehrkosten

Die eingereichte Schlussabrechnung des Ingenieurbüros ist höher als ursprünglich aufgrund der Richtofferte erwartet. Das Amt für Landwirtschaft hat die vorgelegte Schlussabrechnung geprüft. Es hat festgestellt, dass die Mehrkosten von 17'718.90 Franken auf höheren Aufwand für das Ermitteln der richtigen Eigentümeradressen, auf das Beantworten von unerwartet zahlreichen Anfragen von Grundeigentümern und auf die Mitarbeit bei der Erledigung der hohen Anzahl an Einsprachen und Beschwerden zurückzuführen sind. Mehraufwand verursachten auch das unbedingt notwendige Nachführen des Abstimmungsregisters während der ganzen Zeit und die Vorbereitungen zu den beantragten Anpassungen des Obstbaumgebietes und der Statuten für den Fall der Gründung der neuen Flurgenossenschaft. Bei all diesen Schritten war die Unterstützung durch das Ingenieurbüro unverzichtbar. Dieses hat rechtzeitig auf die zu erwartenden Mehrkosten aufmerksam gemacht.

2.3 Antrag

Das Amt für Landwirtschaft stellt fest, dass die Mehrkosten auf Faktoren zurückzuführen sind, welche weder die Vorbereitungskommission noch das beauftragte Ingenieurbüro wesentlich beeinflussen konnten. Aus diesem Grund und auch wegen der Komplexität des Unternehmens beantragt das Amt für Landwirtschaft, den in Aussicht gestellten Kantonsbeitrag von 80 % an die gesamten beitragsberechtigten Kosten von total 52'718.90 Franken auszurichten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10ff und 36 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

- 3.1 Die Schlussabrechnung für die Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft Büren SO im Gesamtbetrag von 52'718.90 Franken wird genehmigt.
- 3.2 Die Gesamtkosten von 52'718.90 Franken werden vollumfänglich als beitragsberechtigt anerkannt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird der Gemeinde Büren SO an die beitragsberechtigten Gesamtkosten der Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft von 52'718.90 Franken ein Kantonsbeitrag von 80 % oder 42'175 Franken bewilligt.
- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Sämtliche Akten, insbesondere die unterzeichneten Auflageakten (Publikation, Pläne, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnisse, Statutenentwurf) sind dem Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, zur Archivierung zu übergeben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Raumplanung
 Hochbauamt, Immobilien
 Amt für Umwelt
 Amt für Geoinformation
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Dorneck, Amtshaus, 4143 Dornach
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Büren, Gemeindeverwaltung, 4413 Büren
 Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi AG, Grellingerstrasse 22, 4208 Nunningen